

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Zwickau

Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Aktenzeichen: 20 Cs 360 Js 8807/18

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]

[REDACTED] Staatsangehörigkeit: vietnamesisch,

[REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christoph von Planta, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin

wegen Unerlaubte Einreise

ergeht am 22.06.2018

durch das Amtsgericht Zwickau - Strafrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1. Der Erlass des von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehles wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten hat die Staatskasse zu tragen.

Gründe

I.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Antrag vom 07.05.2018 den Erlass eines gerichtlichen Strafbefehles gegen den Angeschuldigten wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubten Aufenthalt und Aufenthalt ohne Pass beantragt. Der Erlass des Strafbefehls ist zumindest derzeit abzulehnen, weil ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben ist.

Unstreitig ist, dass der Angeschuldigte seit ca. Mai 2016 ins Bundesgebiet eingereist ist und sich hier seitdem illegal aufhält. Seit September 2017 wurde ihm eine Duldung erteilt.

Formal ist der von der Staatsanwaltschaft gegen den Angeschuldigten erhobene Tatvorwurf zunächst erfüllt. Ein hinreichender Tatverdacht lässt sich jedoch dennoch derzeit nicht nachweisen. Der Angeschuldigte gibt an, Vater der Zwillinge [REDACTED] zu sein. Kindesmutter sei die vietnamesische Staatsangehörige Frau [REDACTED]. Beide Kinder seien noch vor der Ende 2007 erfolgten Scheidung der Kindesmutter von dem deutschen Staatsangehörigen Herrn [REDACTED] geboren worden und galten zunächst als ehelich geboren. Im Jahre 2008 habe der geschiedene Ehemann der Kindesmutter die Vaterschaft für diese beiden Kinder angefochten und der Angeschuldigte sei zwischenzeitlich durch ein DNA-Gutachten sicher als biologischer Vater festgestellt. Außerdem hatte der Angeschuldigte zwischenzeitlich die Vaterschaft für beide Kinder anerkannt.

Diese Einlassung des Angeschuldigten ist bisher nicht überprüft und somit nicht widerlegt worden. Aus der Ermittlungsakte ergibt sich somit nicht, ob die Vaterschaftsanfechtung des geschiedenen Ehemannes der Kindesmutter erfolgreich war und somit dieser nicht mehr als Kindsvater anzusehen ist. Diese Feststellung ist jedoch für die Begründung eines hinreichenden Tatverdachtes ein entscheidender Gesichtspunkt. Nach § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies trifft offenkundig auf die Kindesmutter zu. Zwar wurden dazu ebenfalls keinerlei Ermittlungen geführt, jedoch ist in Anbetracht des Geburtsdatums der Zwillinge sowie des Umstandes, dass die Kindesmutter offensichtlich mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet war und in Deutschland lebte, davon auszugehen, dass sie diese Anforderungen des StAG zum Zeitpunkt der nunmehr dem Angeschuldigten zur Last gelegten Einreise erfüllt hat. Da insoweit keinerlei Ermittlungen geführt wurden, die Frage der tatsächlichen Staatsangehörigkeit der beiden Kinder jedoch entscheidungserheblich ist, ist dies zwangsläufig eine Frage zur Bejahung eines hinreichenden Tatverdachtes. Dies ergibt sich daraus, dass das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung mit Beschluss vom 06.03.2003, Az.: 2 BvR 397/02 entschieden hat, dass im Rahmen eines Strafverfahrens grundsätzlich zu prüfen ist, ob für einen Betroffenen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum (objektiv) gegeben waren. Dies ist deshalb entscheidungserheblich, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bzgl. des Rechtes auf Einreise und Aufenthalt in einen Mitgliedsstaat der Union entscheidend davon abhängt, ob Kinder eines solchen Drittstaatsangehörigen Unionsbürger sind und sich im Einreisestaat aufhalten. Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 08.05.2018, Az.: C-82/16 hat der Gerichtshof entschieden, dass dem Drittstaatsangehörigen unter den vorgenannten Voraussetzungen der Vaterschaft eines minderjährigen Unionsbürgers ein Recht zum Aufenthalt im Mitgliedsstaat unmittelbar aus Artikel 20 AEUV ergibt und nicht voraussetzt, dass der Drittstaatsangehörige über einen anderen Aufenthaltstitel verfüge. Dieses Aufenthaltsrecht stehe dem Drittstaatsangehörigen prinzipiell ab Entstehung des Abhängigkeitsverhältnisses (hier des Zeitpunktes der behaupteten Anfechtung der Vaterschaft durch den deutschen Staatsangehörigen bzw. der Anerkennung der Vaterschaft durch den Angeschuldigten) zu und ein Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen könne ab diesem Zeitpunkt im Sinne von Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie 2008/115 nicht als illegal angesehen werden.

Da diese Fragen ungeklärt sind, die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen dazu nicht geführt hat, es sich insoweit jedoch um die Frage der Begründung eines hinreichenden Tatverdachts handelt und das gerichtliche Strafbefehlsverfahren nicht geführt werden kann, um erst diesen hinreichenden Tatverdacht zu begründen, ist der Erlass des Strafbefehls abzulehnen.

II.

Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dietel
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Zwickau, 26.06.2018

Opela
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle